

## Synopsis zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 <u>Aufgaben und öffentliche Einrichtung</u></p>	<p>§ 3 <u>Aufgaben und öffentliche Einrichtung</u></p>
<p>(2) Der EWL kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritte beauftragen.</p>	<p>(2) Der EWL kann zur Erfüllung dieser Aufgaben <b>mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privaten Dritten kooperieren.</b></p>
<p>§ 6 <u>Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke</u></p>	<p>§ 6 <u>Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke</u></p>
<p>(1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen...</p>	<p>(1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken <b>im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz</b> sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen...</p> <p>.....</p> <p><b>(4) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine im Einzelfall von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung treffen.</b></p>
<p>§ 7 <u>Ausnahmen von Überlassungspflichten</u></p>	<p>§ 7 <u>Ausnahmen von Überlassungspflichten</u></p>
<p>(1) Wer gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem EWL zu führen.</p> <p>(2) Von der Überlassungspflicht ausgenommen sind Bioabfälle, soweit deren Kompostierung sowie die Verwertung des Kompostes auf dem angeschlossenen Grundstück sachgerecht erfolgen kann. Die Eigenkompostierung ist so zu betreiben, dass</p>	<p>1) Wer gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem EWL zu führen.</p> <p>2) Von der Überlassungspflicht ausgenommen sind Bioabfälle, soweit deren Kompostierung sowie die Verwertung des Kompostes auf dem angeschlossenen Grundstück</p>

<p>Geruchsentwicklung vermieden wird und fertiger Kompost entsteht, der in den Naturkreislauf zurückgeführt wird. Überprüfungen durch Bedienstete des EWL sind zu dulden.</p> <p>(3) Fallen auf einem ausschließlich gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstück dauerhaft keine Bioabfälle im Sinne des § 4 Absatz 8 an, kann dieses auf Antrag von der Benutzungspflicht von Bioabfallbehältnissen befreit werden.</p>	<p>sachgerecht erfolgen kann. Zur Prüfung der Voraussetzungen sind mit dem Antrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf dem betreffenden Grundstück eine Gartenfläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachzuweisen,</li> <li>2. ein Lageplan des betreffenden Grundstücks mit eingezeichneter Gartenfläche vorzulegen sowie</li> <li>3. Fotos des betreffenden Grundstücks, der Gartenfläche und der Kompostiermöglichkeit beizufügen.</li> </ol> <p>Die Eigenkompostierung ist so zu betreiben, dass Geruchsentwicklung vermieden wird und fertiger Kompost entsteht, der in den Naturkreislauf zurückgeführt wird. Überprüfungen durch Bedienstete des EWL sind zu dulden.</p> <p>3) Fallen auf einem ausschließlich gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstück dauerhaft keine Bioabfälle im Sinne des § 4 Absatz 8 an, kann dieses auf Antrag von der Benutzungspflicht von Bioabfallbehältnissen befreit werden.</p>